

**4. Tagung der Föderationssynode
der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland
vom 15. - 17. März 2007**

Beschlussprotokoll

zur
4. Tagung der Föderationssynode
der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland

**vom 15. - 17. März 2007
in Oberhof**

4. Tagung der Föderationssynode
der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland
vom 15.03. bis 17.03.2007 in Oberhof

0. Formalitäten
 - 0.1. Eröffnung der Synode
 - 0.2. Begrüßung der Gäste
 - 0.3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 0.4. Eingaben und Anträge
 - 0.5. Feststellung der Tagesordnung
-
1. Bischofsbericht
-
2. Bericht zum Stand der Föderation
-
3. Bericht aus dem Diakonischen Werk EKM
-
4. Projekt „Verfassung der Föderation“
-
5. Jahresrechnung der Föderation 2005
-
6. Haushaltsplan der Föderation 2007
-
7. Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Gemeindepfarrstellen, Superintendentenstellen und Stellen mit allgemein kirchlichen Aufgaben (Pfarrstellengesetz)
-
8. Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der EKD
-
9. Bericht zum Strukturanpassungskonzept
-
10. Anträge
 - 10.1 Antrag der Kreissynode Halberstadt zur Änderung des GKR-Wahlgesetzes
 - 10.2 Antrag der Kreissynode Naumburg-Zeitz zum Gemeindekirchenratswahlgesetz
 - 10.3 Antrag der Kreissynode Wittenberg zur Änderung des GKR-Wahlgesetzes
 - 10.4 Anträge der Kreissynode Naumburg-Zeitz zur künftigen Verfassung der EKM
 - 10.5 Antrag der Kreissynode Merseburg auf Vergleich aller EKD-Finanzsysteme
 - 10.6 Antrag der Kreissynode Bad Liebenwerda auf Offenlegung der Finanzen der Teilkirchen
 - 10.7 Antrag der Kreissynode Sömmerda auf Analyse der Finanzströme zwischen beiden Teilkirchen der EKM
 - 10.8 Anträge der Kreissynode Naumburg-Zeitz zum Finanzsystem
 - 10.9 Antrag der Kreissynode Weimar zu den Vorschlägen der „Mittleren Ebene“
 - 10.10 Antrag der Kreissynode Elbe-Fläming zu den Vorschlägen der „Mittleren Ebene“
 - 10.11 Anträge der Kreissynode Naumburg-Zeitz zum Teil Verwaltung des Papiers zur „Mittleren Ebene“
 - 10.12 Antrag der Kreissynode Sömmerda auf Festlegung eines Kirchenamtsstandortes mit den geringsten Investitionen
 - 10.13 Anträge des Synodalen Ostheeren zu Gebäudekonzept, Besoldungssystemen, Stellenplankriterien
 - 10.14 Antrag des Synodalen Dorgerloh für die Evang. Akademie Wittenberg betreffend Beteiligung an der Klimaallianz der Kirchen, Umwelt- und Entwicklungsverbände
-
11. Kirchengesetz zur Änderung des Gemeindekirchenratswahlgesetzes vom 01.04.2006
-
12. Eingaben
-
13. Fragestunde
-
14. Verschiedenes
- 4. Tagung der Föderationssynode**

**der Föderation Evang. Kirchen in Mitteldeutschland
vom 15.03. - 17.03. 2005 in Oberhof**

Drucksachenliste

-
- 1/1 Bischofsbericht
1/2 Ausschuss für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen zu DS 1/1
1/3 Antrag des Ausschusses KJB zu DS 1/1
1/4 Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen zu DS 1/1
1/5 Antrag vom Ausschuss ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen zum Bischofsbericht DS 1/1
-

- 2/1 Bericht zum Stand der Föderation
2/2 Bericht zum Stand der Föderation (Einbringung)
2/3 Votum des Haushalts- und Finanzausschusses zum Bericht zum Stand der Föderation (DS 2/1)
-

- 3/1 Bericht aus der Diakonie EKM
3/2 Antrag des Ausschusses Diakonie zu DS 3/1
-

- 4/1 Synopse der Verfassung Modell A und Modell B
4/2 Korrekturen zum Vorentwurf DS 4/1
4/3 Vorläufige Begründung zu DS 4/1
4/4 beschlussvorlage mit Zeitplan
4/5 Abschlussbericht aus der Verfassungskommission zum Projekt „Verfassung der Föderation“
4/6 Antrag des Ausschusses für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie
-

- 5/1 Jahresrechnung der Föderation 2005
5/2 Erläuterungen zur Jahresrechnung 2005
5/3 Bericht der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses Frau Opitz
5/4 Antrag des Rechnungsprüfungsausschusses zur Jahresrechnung 2005
5/5
-

- 6/1 Haushaltsgesetz für die Föderation 2007 - ungültig
6/2 Haushaltsplan 2007 - ungültig
6/3 Einbringung des Haushalts durch OKR Große
6/4 Haushaltsgesetz für die Föderation 2007 – überarbeitete Fassung
6/5 Haushaltsplan 2007 – überarbeitete Fassung
6/6 Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses zu DS 6/7
6/7 Haushaltsgesetz 2007 - Fassung Haushalts- und Finanzausschuss
-

- 7/1 Pfarrstellengesetz der EKM
7/2 Begründung zu DS 7/1
7/3 Synopse
7/4 Korrekturen zu DS 7/1
7/5 Einbringung von DS 7/1
7/6 Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses zu DS 7/1
-

- 8/1 Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchenbeamtesgesetzes der EKD
8/2 Begründung zu DS 8/1
8/3 Synopse Kirchenbeamtenengesetz EKD – Ausführungsgesetz für die EKM
-

- 9/1 Zwischenbericht zur Strukturanpassung
9/2 Einbringung von OKR Große zu DS 9/1
9/3 Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses
-

10/1	Liste der Anträge mit Überweisung
10.01/1	Antrag der Kreissynode Halberstadt zur Änderung des GKR-Wahlgesetzes
10.02/1	Antrag der Kreissynode Naumburg-Zeitz zum Gemeindegewahlgesetz
10.03/1	Antrag der Kreissynode Wittenberg zur Änderung des GKR-Wahlgesetzes
10.04/1	Anträge der Kreissynode Naumburg-Zeitz zur künftigen Verfassung der EKM
10.05/1	Antrag der Kreissynode Merseburg auf Vergleich aller EKD-Finanzsysteme
10.05/2	Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses
10.06/1	Antrag der Kreissynode Bad Liebenwerda auf Offenlegung der Finanzen der Teilkirchen
10.06/2	Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses
10.07/1	Antrag der Kreissynode Sömmerda auf Analyse der Finanzströme zwischen beiden Teilkirchen der EKM
10.07/2	Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses
10.08/1	Anträge der Kreissynode Naumburg-Zeitz zum Finanzsystem
10.08/2	Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses
10.09/1	Antrag der Kreissynode Weimar zu den Vorschlägen der „Mittleren Ebene“
10.10/1	Antrag der Kreissynode Elbe-Fläming zu den Vorschlägen der „Mittleren Ebene“
10.11/1	Anträge der Kreissynode Naumburg-Zeitz zum Teil Verwaltung des Papiers zur „Mittleren Ebene“
10.12/1	Antrag der Kreissynode Sömmerda auf Festlegung eines Kirchenamtsstandortes mit den geringsten Investitionen
10.13/1	Anträge des Synodalen Osttheeren zu Gebäudekonzept, Besoldungssystemen, Stellenplankriterien
10.13/2	Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses
10.14/1	Antrag des Synodalen Dorgerloh für die Evang. Akademie Wittenberg betreffend Beteiligung an der Klimaallianz der Kirchen, Umwelt- und Entwicklungsverbände
10.14/2	Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen

11/1	Kirchengesetz zur Änderung des GKR-Wahlgesetzes
11/2	Begründung zu DS 11/1
11/3	Synopse

- (Die fett gedruckten DS-Nr. wurden bereits vor der Synode verschickt.)

Beschlüsse zu TOP 1: Bischofsbericht

Drucksache 1/3:

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat am 17.03.2007 auf Antrag des Ausschusses Kinder, Jugend und Bildung bei einer Gegenstimme und 7 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Schlussfolgerung des Bischofs aus den Veränderungen der religiösen Sozialisation: „Lasst uns bei den Kindern neu anfangen“ muss sich in konkreten Beschlüssen und deren Umsetzung auswirken. Dies muss konzeptionell und personell profiliert werden. Wir sehen daher die Notwendigkeit, neben den Investitionen in Kindergärten und Schulen, auch die bereits bestehenden Ansätze und Unterstützungssysteme in der gemeindlichen und verbandlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu stärken und Ressourcen zu erhalten, um diese Ansätze weiter zu entwickeln.

Wir brauchen deutliche Unterstützung, Beratung und Fortbildung für Haupt- und Ehrenamtliche Mitarbeitende, um neue pädagogische Zugänge, Konzepte, Strukturen, Angebotsformen in den nächsten Jahren auf den Weg zu bringen.

Die Föderationssynode bittet die Kirchenleitung, die Planungen zur Strukturanpassung zu prüfen und dabei insbesondere den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Gesamtkonzept der strategischen Neuausrichtung der EKM in den Blick zu nehmen.

Anmerkung:

Die DS 1/3 wurde auf Antrag OKR'in Krüger im Zusammenhang mit dem TOP 9 verhandelt. Der Antrag des Synodalen von Marschall auf Streichung des 1. Satzes im 3. Absatz sowie Änderung des 2. Satzes, wurde bei 4 Enthaltungen angenommen und eingearbeitet.

Drucksache 1/4:

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat am 17.03.2007 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen bei einer Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

Die Föderationssynode dankt Bischof Axel Noack für seinen Bericht, insbesondere für die Einordnung des Föderationsprozesses der EKM in den Kontext des EKD-Impulspapiers „Kirche der Freiheit“.

Der Bericht verweist nicht nur auf die Richtung und das Ziel, sich den Herausforderungen aus der finanziellen und demografischen Entwicklung zu stellen, sondern er versichert uns auch des biblischen Grundes.

Die Föderationssynode bittet die Gemeinden, Einrichtungen und Werke, die „Leuchtfener“ des EKD-Impulspapiers aufzugreifen und zu prüfen, welche Projekte sie für das Gemeindeleben ableiten können.

Die Föderationssynode regt an, die Verfassungsdiskussion im Licht der „Leuchtfener“ zu führen, um der EKM ein erkennbares, klares Profil zu geben.

Drucksache 1/5:

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat am 17.03.2007 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen bei 1 Gegenstimme und einigen Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Krieg darf nach Gottes Willen nicht sein.

Die Föderationssynode teilt die Sorge vieler Menschen in unserem Land über die zunehmende Teilnahme deutscher Soldaten an weltweiten militärischen Einsätzen insbesondere bei kriegerischen Konflikten und befürchtet eine Eskalation der Gewalt in der Weltpolitik.

Die Föderationssynode befürchtet, dass mit der Entscheidung des Deutschen Bundestages, Tornados in Verbindung mit Einsätzen der NATO-Truppen in den Süden Afghanistans zu entsenden, die Militarisierung des Konflikts befördert wird.

Die Synode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland fordert die Bundesregierung auf, die Einsätze deutscher Soldaten in Afghanistan schnellst möglich zu beenden und stattdessen die zivile Konfliktlösung und den Wiederaufbau des Landes und die Entwicklung zivilgesellschaftlicher Strukturen zu verstärken.

Anmerkung:

Der Antrag der Synodalen Höll hatte sich mit Vorlage der DS 1/2 erledigt. Die DS 1/2 wurde zusammen mit den Anträgen Krause, Krüger, Bujack-Biedermann und Dr. Kähler an den federführenden Ausschuss für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen zurück verwiesen. Nach Überarbeitung wurde die DS 1/5 vorgelegt.

Beschluss zu TOP 2: Bericht zum Stand der Föderation

Zu Drucksache 2/3:

Die Föderationssynode nimmt den Bericht zum Stand der Föderation (DS 2/1) und das Votum des Haushalts- und Finanzausschusses dazu mit Dank zur Kenntnis.

Votum

Zum Punkt C. des Berichtes (Entwicklung einer einheitlichen Leitung-, Verwaltungs- und Finanzstruktur der „mittleren Ebene“) gibt der Haushalts- und Finanzausschuss folgende Stellungnahme ab:

1. Der von den Teilkirchensynoden in ihren Herbsttagungen 2006 erbetene Entwurf des gemeinsamen Finanzgesetzes soll im Herbst 2007 den Teilkirchensynoden zur Beratung und erster Lesung vorgelegt werden.
Der Haushalts- und Finanzausschuss hält diese Terminsetzung für angemessen, um die notwendige Qualität des Gesetzentwurfs zu gewährleisten. Diese Fristsetzung ermöglicht auch die angemessene Beteiligung der Vorstände der Kreiskirchenämter, Amtsleiter der Kirchlichen Verwaltungsämter und Superintendenten.
2. Der Haushalts- und Finanzausschuss hält es für erforderlich, dass in den Frühjahrstagungen der beiden Teilkirchensynoden im April 2007 eine Entscheidung über eine verdichtete Föderation oder eine vereinigte Kirche und über die Standortfrage getroffen wird.
3. Aus der Sicht des Haushalts- und Finanzausschusses empfiehlt sich eine vereinigte Kirche.

Beschluss zu TOP 3: Bericht aus dem Diakonischen Werk EKM

Drucksache 3/2:

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat am 17.03.2007 auf Antrag des Ausschusses für Diakonie und soziale Fragen bei 2 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Die Föderationssynode dankt dem Diakonischen Werk für den sachlichen und in guter Weise exemplarischen Bericht. Sie bittet das Kirchenamt, den Bericht an Gemeinden, Kirchenkreise und diakonische Träger weiterzuleiten.**
- 2. Die Föderationssynode macht sich die Forderung zu eigen, einen neuen dauerhaften öffentlich geförderten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungssektor zu schaffen, wie er im Bericht beschreiben ist. Sie bittet das Kirchenamt, diese Forderung an die Landesregierungen weiterzuleiten. Die Föderationssynode regt an, dieses Thema gemeinsam durch Diakonie und Kirche weiter zu bearbeiten und gesellschaftspolitisch zu befördern.**
- 3. Die Föderationssynode bittet die Kirchenleitung, die Kirchenkreise und Gemeinden, Initiativen und Einrichtungen, die sich um sozial Benachteiligte kümmern, noch stärker zu stützen und aktiv zu Vernetzungen beizutragen.**
- 4. Die Föderationssynode bittet die Gemeinden, einzelne von Armut betroffene Menschen in ihrem Umfeld stärker wahrzunehmen und eigene Möglichkeiten zur Unterstützung stärker zu suchen.**

Anmerkung: Der Antrag der Synodalen Austel-Haas wurde in der DS 3/2 aufgenommen.

Beschluss zu TOP 4: Projekt „Verfassung der Föderation“

Drucksache 4/4:

Die Föderationssynode hat am 17.03.2007 auf Beschlussvorschlag der Föderationskirchenleitung zum Projekt „Verfassung der Föderation“ bei zwei Enthaltungen beschlossen:

- 1. Die Föderationssynode nimmt die Vorentwürfe der Verfassung für eine Verdichtete Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Modell A) und der Verfassung für eine Vereinigte Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (Modell B) mit Dank zur Kenntnis und leitet sie den Teilkirchensynoden zur Beratung auf ihren Frühjahrstagungen im April 2007 zu.**
- 2. Die Föderationssynode eröffnet das Stellungnahmeverfahren zum Vorentwurf der Verfassung. Das Stellungnahmeverfahren beginnt mit Abschluss der Tagungen der Teilkirchensynoden am 23. April 2007. Gegenstand des Stellungnahmeverfahrens ist der Vorentwurf der Verfassung (Modell A oder Modell B), der aufgrund der Beschlüsse der Teilkirchensynoden über die Fortentwicklung der Föderation Grundlage für eine gemeinsame Verfassung sein soll. Die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Konvente und Superintendentenkonvente, die theologischen Fakultäten der Universitäten in Halle-**

Wittenberg und Jena sowie die verschiedenen Arbeitsbereiche der Föderation und der Teilkirchen sind gebeten, sich am Stellungnahmeverfahren zu beteiligen.

3. Die Föderationssynode setzt eine Redaktionsgruppe ein, die das Stellungnahmeverfahren begleitet.
 - a) Aufgabe der Redaktionsgruppe ist die Sichtung, Beratung und Bearbeitung der Stellungnahmen mit dem Ziel, der Föderationssynode auf ihrer Frühjahrstagung 2008 einen überarbeiteten Entwurf der Verfassung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
 - b) In die Redaktionsgruppe werden berufen:
 - die Vorsitzenden der Rechtsausschüsse der Teilkirchensynoden Silke Boß (EKKPS) und Superintendent Wolfgang Robscheit (ELKTh),
 - je ein Mitglied, dass von den Teilkirchensynoden benannt wird,
 - Propst Dr. Matthias Sens,
 - Superintendent Klaus-Ulrich Maneck,
 - Oberkirchenrätin Ruth Kallenbach.Professor Germann vom Lehrstuhl für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht der Universität Halle-Wittenberg wird gebeten, die Redaktionsgruppe zu beraten. Die Redaktionsgruppe kann zur Bearbeitung der Stellungnahmen weitere Personen zur Mitarbeit hinzuziehen.
 - c) Die Redaktionsgruppe berichtet der Föderationskirchenleitung regelmäßig über den Stand der Arbeit.
4. Die Föderationssynode nimmt den Zeitplan für das Inkrafttreten der gemeinsamen Verfassung und die Wahlen zu den Teilkirchensynoden (Modell A) bzw. zur Synode der Vereinigten Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Modell B) zustimmend zur Kenntnis.

Anmerkung: Die beiden Anträge von Pfarrer Wegner und die Anträge von Pröpstin Begrich werden an die Redaktionsgruppe für das Stellungnahmeverfahren übergeben. Der Antrag Oberthür im Blick auf die Zusammensetzung der Redaktionsgruppe wird aufgenommen, der hinsichtlich der Streichung in Nr. 2 abgelehnt.

Drucksache 4/6:

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat am 17.03.2007 auf Antrag des Ausschusses für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie bei einer Gegenstimme und 4 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Das Kirchenamt wird gebeten, im Redaktionsprozess zur Verfassung den Artikel 26 (2) zu überarbeiten und dabei folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Die Frage an die Kirchenältesten wird in Anlehnung an die Präambel neu formuliert.
- Die Frage an die Kirchenältesten soll künftig eine deutliche Abstufung von Wort Gottes, Bekenntnis und Ordnungen enthalten.

Beschluss zu TOP 5:

Jahresrechnung der Föderation 2005

Drucksache 5/4:

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat am 17.03.2007 auf Antrag des Rechnungsprüfungsausschusses einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Föderationssynode erteilt bezugnehmend auf DS 5/3 dem Kirchenamt der EKM für die Jahresrechnung 2005 des Föderationshaushaltes der EKM Entlastung.

Anmerkung:

Bei der DS 5/3 handelt es sich um den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses der EKM.

Beschluss zu TOP 6: Haushaltsplan der Föderation 2007

Drucksache 6/6:

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat am 17.03.2007 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses bei zwei Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Föderationssynode beschließt das durch den Antrag des Synodalen Erik Hannen ergänzte Haushaltsgesetz (DS 6/7) einschließlich Haushaltsplan (DS 6/5).

Anmerkung:

Wortlaut des Antrages Hannen: In § 1 wird ein neuer Absatz 4 angefügt: „Für den nicht gedeckten Finanzbedarf i. S. d. § 1 (2) Finanzvereinbarung wird als Berechnungsgrundlage der gleitende Durchschnitt der Gemeindeglieder beider Teilkirchen für die Jahre 2003 bis 2005 angesetzt.“

(Wortlaut der DS 6/7):

**Kirchengesetz
über die Feststellung des Haushaltsplanes der Föderation Evangelischer Kirchen in
Mitteldeutschland (EKM) für das Haushaltsgesetz 2007
- Haushaltsgesetz 2007 -**

Vom 17. März 2007

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 10 Abs. 3 Nr. 4 der Vorläufigen Ordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf 23.611.555 € festgestellt. Anlagen zum Haushaltsplan sind der Stellenplan sowie die „Berechnung der Anteile zur Finanzierung der Föderation 2007“.

(3) Die „Übersicht über die Haushaltsvermerke des Föderationshaushaltsplanes 2007“ ist verbindlich.

(4) Für den nicht gedeckten Finanzbedarf im Sinne des § 1 Abs. 2 der Finanzvereinbarung vom 18. Mai 2004 (ABI. ELKTh S. 89) wird als Berechnungsgrundlage der gleitende Durchschnitt der Gemeindeglieder beider Teilkirchen für die Jahre 2003 bis 2005 angesetzt.

§ 2

(1) Die Standorte Eisenach und Magdeburg des Kirchenamtes erhalten jeweils ein eigenes Budget zur Bewirtschaftung nach teilkirchlichem Recht, sofern nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Jahresrechnung wird vom Kirchenamt am Standort Eisenach aufgestellt.

(3) Das Kirchenamt legt einheitliche Bewirtschaftungsgrundsätze und die Bewirtschafter fest.

§ 3

Die Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2007 wird dem Rechnungsamt der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen übertragen.

Beschlüsse zu TOP 7:

Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Gemeindepfarrstellen, Superintendentenstellen und Stellen mit allgemein kirchlichen Aufgaben (Pfarrstellengesetz)

Drucksache 7/1:

Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat am 17.03.2007 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses bei einer Gegenstimme und 5 Enthaltungen das Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Gemeindepfarrstellen, Superintendentenstellen und Stellen mit allgemein kirchlichen Aufgaben (Pfarrstellengesetz) beschlossen.

(Wortlaut der DS 7/1):

**Kirchengesetz
über die Errichtung und Besetzung von Gemeindepfarrstellen, Superintendentenstellen und
Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben
(Pfarrstellengesetz)**

Vom 17. März 2007

Die Föderationssynode hat aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c) der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Abschnitt I:
Geltungsbereich, Errichtung und Wiederbesetzung von Stellen**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Errichtung und die Besetzung von
- a) Gemeindepfarrstellen,
 - b) Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben auf der Ebene des Kirchenkreises (Kreispfarrstellen),
 - c) Superintendentenstellen und
 - d) Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben auf der Ebene der Teilkirche oder der Föderation (allgemeinkirchliche Stellen).
- (2) Unberührt bleiben die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Wahl der Bischöfe, Pröpste und Visitatoren.

**§ 2
Errichtung, Veränderung, Aufhebung und Wiederbesetzung von Stellen**

- (1) Bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen im Sinne von § 1 Abs. 1 sind die nach der kirchlichen Ordnung beschlossenen Stellenpläne zu berücksichtigen.
- (2) Über die Errichtung einer Gemeindepfarrstelle beschließt der Kreiskirchenrat (§§ 54, 55 Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen) bzw. die Kreissynode (§ 51 Abs. 2 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen) nach Anhörung der beteiligten Gemeindekirchenräte. Dabei wird zugleich der räumliche Bereich der Pfarrstelle und der Dienstsitz des Inhabers der Pfarrstelle bestimmt. Der Beschluss des Kreiskirchenrates bzw. der Kreissynode bedarf der Genehmigung des Kirchenamtes. Entsprechendes gilt für Beschlüsse über die Besetzung von Gemeindepfarrstellen mit anderen Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst.
- (3) Über die Errichtung einer Superintendentenstelle beschließt die Kreissynode. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kirchenamtes. Der Dienstsitz des Superintendenten wird vom Kirchenamt im Benehmen mit dem Kreiskirchenrat bzw. dem Vorstand der Kreissynode festgelegt.
- (4) Über die Errichtung anderer Kreispfarrstellen beschließt die Kreissynode auf Antrag des Kreiskirchenrates bzw. des Vorstandes der Kreissynode. Der Beschluss der Kreissynode bedarf der

Genehmigung des Kirchenamtes. Der Dienstsitz wird vom Kreiskirchenrat bzw. vom Vorstand der Kreissynode festgelegt.

(5) Über die Errichtung einer allgemeinkirchlichen Stelle entscheidet auf Antrag des Kirchenamtes je nach Zuständigkeit die Teilkirchen- bzw. die Föderationssynode.

(6) Für die Veränderung und die Aufhebung von Stellen finden die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

(7) Eine freigewordene Stelle kann nur dann wiederbesetzt werden, wenn sie unter Berücksichtigung der Festlegungen des Stellenplanes vom zuständigen Leitungsorgan der jeweiligen kirchlichen Körperschaft zur Wiederbesetzung freigegeben worden ist.

Abschnitt II: Gemeindepfarrstellen

1. Allgemeine Bestimmungen:

§ 3 Alternierendes Verfahren

(1) Die Besetzung freier Gemeindepfarrstellen erfolgt abwechselnd
a) durch die Kirchengemeinde unter Bestätigung durch das Kirchenamt und
b) durch das Kirchenamt im Benehmen mit dem Gemeindekirchenrat.

(2) In welchem Besetzungsfall sich eine vakante Pfarrstelle befindet, bestimmt sich nach dem beim Kirchenamt geführten amtlichen Register.

(3) Die erstmalige Besetzung einer Gemeindepfarrstelle erfolgt durch das Kirchenamt im Benehmen mit dem Gemeindekirchenrat. Entsprechendes gilt, wenn die Gemeindepfarrstelle aus mehreren bisher eigenen Gemeindepfarrstellen mit unterschiedlichem Besetzungsrecht errichtet wurde.

§ 4 Einleitung des Besetzungsverfahrens

(1) Eine frei gewordene Gemeindepfarrstelle kann nur dann wiederbesetzt werden, wenn sie auf Antrag des Gemeindekirchenrates vom Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode unter Berücksichtigung des Stellenplans des Kirchenkreises zur Wiederbesetzung freigegeben worden ist. In diesem Falle leitet der Superintendent den Beschluss über die Freigabe mit dem Antrag des Gemeindekirchenrates auf dem Dienstweg über den Propst bzw. Visitor an das Kirchenamt weiter.

(2) Nach Feststellung des Besetzungsfalles (§ 3) veranlasst das Kirchenamt die Ausschreibung.

(3) Gehören zu der zu besetzenden Gemeindepfarrstelle mehrere Kirchengemeinden (Pfarrsprengel bzw. Kirchspiel), so werden die sich aus diesem Kirchengesetz ergebenden Aufgaben des Gemeindekirchenrates von den Gemeindekirchenräten der beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam wahrgenommen. Die Gemeindekirchenräte treten unter der Leitung des Superintendenten zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. Zu einem Gespräch zwischen

Gemeindekirchenrat und Bewerber gemäß § 9 Abs. 2 sind die stellvertretenden Mitglieder der Gemeindekirchenräte und die Gemeindebeiräte hinzuzuziehen. Soweit Gemeindebeiräte nicht bestehen, sollen ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder hinzugezogen werden.

(4) Das Kirchenamt kann anordnen, dass im Falle der ständigen Mitverwaltung weiterer Kirchengemeinden (§ 34 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen) deren Gemeindekirchenräte in gleicher Weise an der Beschlussfassung beteiligt werden wie die Gemeindekirchenräte eines Pfarrsprengels bzw. Kirchspiels.

§ 5 Ausschreibung

(1) Alle frei werdenden Gemeindepfarrstellen werden im Amtsblatt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom Kirchenamt ausgeschrieben. Der Gemeindekirchenrat kann, sofern das Kirchenamt die Ausschreibung beschlossen hat, auf Kosten der Kirchengemeinde auch in anderen Publikationen zur Bewerbung auffordern.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Kirchenamt von einer Ausschreibung absehen, wenn

- a) es das Besetzungsrecht hat oder
- b) beim Besetzungsrecht der Kirchengemeinde der Gemeindekirchenrat mit zwei Dritteln seiner Mitglieder darauf verzichtet.

§ 6 Bewerbungsberechtigte Personen

(1) Um eine ausgeschriebene Pfarrstelle können sich Pfarrer aus dem Bereich der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland bewerben. Bei Bewerbungen von Pfarrern, die nicht im Dienst der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland oder einer ihrer Teilkirchen stehen, prüft das Kirchenamt vor Weitergabe der Bewerbung, ob eine Übernahme in den Dienst der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland oder einer ihrer Teilkirchen möglich ist.

(2) Pfarrer können sich frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Dienstes auf der Pfarrstelle (einschließlich des Entsendungs- bzw. Probendienstes) um eine andere Pfarrstelle bewerben. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann das Kirchenamt auch Bewerbungen von Pfarrern vor Ablauf dieser Frist nach Anhörung des Gemeindekirchenrates oder des sonst zuständigen Organs zulassen.

(3) Pfarrer, insbesondere Eheleute, die berechtigt sind, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben und mit der Beschäftigung im eingeschränkten Dienst mit jeweils halbem Dienstumfang einverstanden sind, können sich gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben oder gemeinsam vom Kirchenamt für die Übertragung einer Pfarrstelle in Aussicht genommen werden. Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes finden entsprechend Anwendung. Ein Einspruch, der gegen einen der beiden Pfarrer bzw. einen Ehepartner gerichtet und als begründet anerkannt ist, hat zur Folge, dass die Pfarrstelle keinem von beiden übertragen werden kann.

(4) Ist eine Pfarrstelle bereits mit dem Ehepartner eines Theologen besetzt und stellen die Eheleute nunmehr einen Antrag auf gemeinsame Übertragung, gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend; Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass im Fall eines erfolgreichen Einspruchs gegen die gemeinsame Übertragung die Stelle nicht geteilt werden kann.

§ 7

Bewerbung und Weiterleitung

- (1) Die Bewerbungen sind an das Kirchenamt zu richten. Wenn die Kirchengemeinde das Wahlrecht hat, leitet das Kirchenamt die Bewerbungen über den Propst bzw. Visitator und den Superintendenten an den Gemeindegemeinderat weiter.
- (2) Ist bei der Ausschreibung eine Bewerbungsfrist vorgesehen, so ist die Bewerbung erst nach Ablauf der Bewerbungsfrist an den Gemeindegemeinderat weiterzuleiten. Hat der Gemeindegemeinderat auf eine Ausschreibung verzichtet und wird deshalb von einer Ausschreibung abgesehen, so ist die Bewerbung sogleich nach Eingang weiterzuleiten.
- (3) Ist bei der Ausschreibung eine Bewerbungsfrist vorgesehen, so ist vor Ablauf derselben eine persönliche Vorstellung eines Bewerbers unzulässig.
- (4) Die Weiterleitung von Bewerbungen unterbleibt, wenn
 - a) die Frist des § 6 Abs. 2 nicht eingehalten ist und eine Ausnahmeentscheidung des Kirchenamtes nicht in Betracht kommt oder
 - b) sie die Anforderungen der Stellenausschreibung offensichtlich nicht erfüllen.

§ 8 Kosten

- (1) Die mit der Amtseinführung verbundenen örtlichen Kosten tragen die beteiligten Kirchengemeinden nach Maßgabe der zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen.
- (2) Die Erstattung der Umzugskosten richtet sich bis zu einer Neuregelung nach den besonderen Bestimmungen der Teilkirchen.

2. Wahlrecht des Gemeindegemeinderates:

§ 9 Vorbereitung der Wahl

- (1) Der Gemeindegemeinderat stellt nach Eingang der Bewerbungen unter dem Vorsitz des Superintendenten einen Wahlvorschlag auf, der höchstens vier Namen enthalten darf.
- (2) Die in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber werden durch den Superintendenten eingeladen, sich der Gemeinde vorzustellen, indem sie einen Gottesdienst mit Predigt leiten und eine Katechese halten. An die Stelle der Katechese kann auch ein anderer Verkündigungsdienst oder eine andere Form der Vorstellung treten, wenn es die mit der Pfarrstelle verbundenen Aufgaben nahe legen. Zwischen dem Gemeindegemeinderat und den einzelnen Bewerbern findet jeweils ein Gespräch statt. Zu diesem Gespräch soll der Gemeindegemeinderat die im Bereich der Pfarrstelle entgeltlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und die Gemeindebeiräte, soweit solche bestehen, einladen.
- (3) Der Gemeindegemeinderat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder und Genehmigung des Kirchenamtes beschließen, dass zusätzlich Pfarrer, die sich nicht beworben haben, zur Vorstellung gemäß Absatz 1 eingeladen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann insbesondere dann, wenn der Bewerber in der Kirchengemeinde hinreichend bekannt ist, beschlossen werden, dass von der

Leitung des Gottesdienstes, Predigt und Katechese abgesehen wird; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) In Kirchengemeinden, die in Seelsorgebezirke oder Sprengel eingeteilt sind (§ 43 Abs. 2 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen), ist kein Bewerber einzuladen, gegen dessen Einladung sich die Kirchenältesten des zu besetzenden Seelsorgebezirkes oder Sprengels durch einstimmigen Beschluss erklärt haben.

(5) Die Bewerber dürfen nach Abgabe ihrer Bewerbung keine Besuche bei einzelnen Gliedern der Kirchengemeinde oder des Pfarrbezirks machen.

(6) Die Reisekosten sowie gegebenenfalls die erforderlichen Kosten der Unterkunft und Verpflegung trägt die Kirchengemeinde.

§ 10 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl obliegt dem Gemeindegemeinderat. Ein Bewerber, der Mitglied des wählenden Gemeindegemeinderates ist, ist im Wahlverfahren nicht stimmberechtigt.

(2) Der Superintendent bestimmt im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat den Termin, an dem die Wahl durchgeführt werden soll. Vor der Wahl sind die in § 9 Abs. 2 Satz 4 genannten Beteiligten zu hören. Die Wahlhandlung findet frühestens eine Woche nach der letzten Vorstellung nach vorausgegangenem Gottesdienst statt.

(3) Die Wahlhandlung leitet der Superintendent gemeinsam mit zwei Mitgliedern des Gemeindegemeinderates, die dieser bestimmt (Wahlvorstand). Ist der Superintendent zugleich Mitglied des wählenden Gemeindegemeinderates, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende des Kreiskirchenrates bzw. der Oberpfarrer. Das gilt nicht, sofern der Superintendent im Rahmen der Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle Mitglied des wählenden Gemeindegemeinderates ist.

(4) Sind an der Wahl mehrere Gemeindegemeinderäte beteiligt, findet § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 für die Wahl entsprechende Anwendung; in diesem Fall soll dem Wahlvorstand abweichend von Absatz 3 Satz 1 je ein Mitglied der beteiligten Gemeindegemeinderäte angehören. In der gemeinsamen Wahlsitzung ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder jedes der beteiligten Gemeindegemeinderäte anwesend sind.

(5) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgesetzten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Nachdem alle anwesenden Stimmberechtigten ihren Stimmzettel abgegeben haben, stellt der Superintendent fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber gefallen sind. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint.

(6) Hat niemand die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Ergibt sich in diesem zweiten Wahlgang für keinen Bewerber die erforderliche Mehrheit, so scheidet aus der Wahl der Bewerber mit der niedrigsten Stimmenzahl aus. Ebenso ist in jedem weiteren Wahlgang zu verfahren. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils das Los. Falls der zuletzt verbleibende Bewerber in einem weiteren Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erhält, ist die Wahlhandlung beendet und ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen. Bewerber, die bereits aufgestellt waren, können in den neuen Wahlvorschlag nicht wieder aufgenommen werden.

(7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist.

(8) Die Wahl gilt erst dann als beendet, wenn der gewählte Bewerber die Annahme der Wahl erklärt hat. Die Annahme der Wahl soll unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche erfolgen.

§ 11

Bekanntgabe und Anfechtung der Wahl

(1) Das Ergebnis der Wahl wird am darauf folgenden Sonntag im Gottesdienst unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach Absatz 2 bekannt gegeben. Sind der Pfarrstelle mehrere Kirchengemeinden zugeordnet, so erfolgt die Bekanntgabe in einem zentralen Gottesdienst oder auf andere ortsübliche Weise.

(2) Gegen die Wahl kann jedes für die Wahl zum Gemeindegemeinderat wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Superintendenten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Er kann nur auf Einwendungen gegen die Amts- oder Lebensführung des oder der Gewählten sowie auf Verletzung von Verfahrensvorschriften gestützt werden. Der Superintendent hat den Gemeindegemeinderat zu dem Einspruch Stellung nehmen zu lassen.

(3) Über einen Einspruch gegen die Amts- oder Lebensführung des Gewählten entscheidet der Kreiskirchenrat bzw. der Vorstand der Kreissynode. Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates bzw. des Vorstandes der Kreissynode ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Beschwerde an das Kirchenamt zulässig. Das Kirchenamt entscheidet endgültig.

(4) Über einen Einspruch auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften entscheidet der Leiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes bzw. des Kreiskirchenamtes. Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Bestätigung der Wahl

Jede Wahl bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt. Wird diese versagt, so ist eine Neuwahl vorzunehmen. Wird auch die zweite und dritte Wahl nicht bestätigt, so besetzt das Kirchenamt die Stelle, nachdem es den Superintendenten und den Gemeindegemeinderat gehört hat.

3. Besetzungsrecht des Kirchenamtes:

§ 13

Besetzung durch das Kirchenamt

(1) Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch das Kirchenamt,

- a) wenn es das Besetzungsrecht hat (§ 3),
- b) wenn die Kirchengemeinde auf die Ausübung ihres Wahlrechts verzichtet hat,
- c) in den Fällen von § 12 Satz 2 oder
- d) wenn auch nach zweimaliger Ausschreibung eine Wahl nicht zustande kommt.

In den Fällen von Satz 1 Buchstaben b) bis d) bleibt das Besetzungsrecht des Kirchenamtes für den nächstfolgenden Besetzungsfall unberührt.

(2) Das Kirchenamt kann zugunsten der Kirchengemeinde auf das Besetzungsrecht verzichten. Das Besetzungsrecht der Kirchengemeinde für den nächstfolgenden Besetzungsfall bleibt davon unberührt.

(3) Der Besetzung durch das Kirchenamt geht

a) die Mitteilung und gemäß § 9 Abs. 2 die Vorstellung der in Aussicht genommenen Person in der Gemeinde und

b) die Herstellung des Benehmens mit dem Gemeindegemeinderat durch den Propst bzw. Visitor oder in seinem Auftrag durch den Superintendenten

voraus. Wird von einer Vorstellung abgesehen (§ 9 Abs. 3 Satz 2), so ist der Name der in Aussicht genommenen Person der Gemeinde im Gottesdienst bekannt zu geben.

(4) Gegen die Entscheidung des Kirchenamtes kann der Gemeindegemeinderat innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe Einspruch einlegen. § 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Über den Einspruch entscheidet die Kirchenleitung.

Abschnitt III: Kreisfarrstellen

§ 14 Befristete Übertragung

Die Übertragung von Kreisfarrstellen erfolgt befristet. Die Befristung wird in der Regel für die Dauer von höchstens sechs Jahren erteilt, sofern die Kreissynode keine andere Regelung trifft.

§ 15 Besetzung und Ausschreibung

(1) Die Besetzung einer Kreisfarrstelle obliegt

a) im Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen dem Kreiskirchenrat unter Hinzuziehung weiterer Personen, insbesondere aus den verschiedenen Dienstbereichen;

b) im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen einem Wahlausschuss der Kreissynode, dem die Mitglieder des Vorstands der Kreissynode sowie weitere drei ordinierte und sieben nicht ordinierte Mitglieder der Kreissynode angehören.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt.

(2) Das Kirchenamt veranlasst auf Antrag des Kreiskirchenrates bzw. des Vorstands der Kreissynode die Ausschreibung der zu besetzenden Stelle, es sei denn, der Kreiskirchenrat bzw. der Wahlausschuss beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Verzicht auf eine Ausschreibung.

(3) Für Bewerbungen finden §§ 5 und 6 sinngemäß Anwendung.

§ 16 Vorbereitung, Durchführung und Bestätigung der Wahl

(1) Haben sich um die Stelle mehrere Pfarrer beworben, so stellt der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode einen Wahlvorschlag auf. § 9 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode bestimmt, in welcher Weise sich die Kandidaten und Kandidatinnen vorstellen.

(3) Für die Durchführung der Wahl und ihre Bestätigung finden § 10 Abs. 2 bis 6 und § 12 entsprechende Anwendung.

Abschnitt IV: Superintendentenstellen

§ 17 Rechtsstellung; Wahl auf Zeit

(1) Der Superintendent ist nach Maßgabe des Rechts der Teilkirchen Inhaber einer Kreisfarrstelle, die mit einem Dienstauftrag in einer Kirchengemeinde oder einem allgemeinkirchlichen Auftrag verbunden ist.

(2) Der Superintendent wird von der Kreissynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl für dieselbe Amtszeit oder eine einmalige Verlängerung des Dienstes bis zu fünf Jahren ist möglich. Nach Ablauf der Zeit der Verlängerung des Dienstes kann eine Wiederwahl nicht mehr erfolgen.

§ 18 Vorbereitung der Wahl

(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Nominierungsausschuss. Dem Nominierungsausschuss gehören an:

- a) der Vorsitzende bzw. Präses der Kreissynode als dessen Vorsitzender,
- b) der zuständige Propst bzw. Visitor,
- c) der zuständige Dezernent des Kirchenamtes oder ein von ihm beauftragter Referatsleiter,
- d) drei Mitglieder des Kreiskirchenrates bzw. Vorstandes der Kreissynode, von denen höchstens eines im Pfarrdienst steht, unter Ausschluss des bisherigen Superintendents,
- e) vier von der Kreissynode gewählte Mitglieder,
- f) ein Kirchenältester des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde, welcher der Superintendent zugeordnet ist.

Die Mitglieder nach Satz 1 Buchstaben d) bis f) werden zu Beginn ihrer jeweiligen Amtsperiode von den entsendenden Gremien benannt. Unter den Mitgliedern nach Satz 1 Buchstaben d) und e) sollen die verschiedenen Dienstbereiche angemessen vertreten sein.¹

(2) Die Anzahl der hauptamtlich von kirchlichen Körperschaften angestellten Mitglieder des Nominierungsausschusses darf die Hälfte der Gesamtzahl seiner Mitglieder nicht erreichen.²

(3) Der Nominierungsausschuss wird bei Bedarf vom Kirchenamt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden bzw. Präses der Kreissynode und dem zuständigen Propst bzw. Visitor einberufen. Der Leiter des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes bzw. Kreiskirchenamtes kann beratend zu den Sitzungen des Nominierungsausschusses hinzugezogen werden.

¹ Der Nominierungsausschuss hat danach elf Mitglieder. Geborene hauptamtliche Mitglieder sind der Propst bzw. Visitor und der Dezernent bzw. Referatsleiter des Kirchenamtes. Geborenes nicht hauptamtliches Mitglied ist der Präses.

² Von den weiteren acht zu entsendenden Mitgliedern müssen mindestens fünf nicht hauptamtliche und dürfen höchstens drei hauptamtliche sein. Von diesen sollte mindestens einer im Pfarrdienst stehen, die anderen beiden sollten andere Dienstbereiche repräsentieren.

(4) Der Nominierungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Er beschreibt die für die Besetzung der Stelle wesentlichen Anforderungen.
- b) Er erstellt einen Wahlvorschlag.
- c) Er unterbreitet der Kreissynode einen Vorschlag, ob anstelle einer Wiederwahl eine Verlängerung des Dienstes erfolgen soll (§ 17 Abs. 2 Satz 2).

(5) Der Nominierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, unter denen der Vorsitzende des Nominierungsausschusses, der Propst bzw. Visitator und der Vertreter des Kirchenamtes sein müssen, anwesend sind.

§ 19 Ausschreibung

(1) Das Kirchenamt schreibt die zu besetzende Superintendentenstelle aufgrund der vom Nominierungsausschuss vorgenommenen Stellenbeschreibung im Amtsblatt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aus. Abweichend davon kann das Kirchenamt mit Zustimmung des Nominierungsausschusses von der Ausschreibung der Superintendentenstelle absehen, wenn es feststellt, dass das gesamtkirchliche Interesse dies erfordert oder der bisherige Stelleninhaber zur Wiederwahl bereit ist. Eine Ausschreibung erfolgt nicht, wenn eine Verlängerung des Dienstes des Stelleninhabers beabsichtigt ist.

(2) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet der Nominierungsausschuss, wer in den Wahlvorschlag aufgenommen wird. Dabei kann er

- a) offensichtlich ungeeignete Bewerber von der Aufnahme in die Kandidatenliste ausschließen und
- b) geeignete Pfarrer, die sich nicht beworben haben, bitten, ihrer Aufnahme in die Kandidatenliste zuzustimmen, sofern dafür ein besonderes Interesse besteht.

Ein besonderes Interesse im Sinne von Satz 2 Buchstabe b) ist insbesondere dann anzunehmen, wenn aufgrund der Ausschreibung nur eine oder keine geeignete Bewerbung vorliegt.

(3) Der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Namen enthalten. Ist der bisherige Superintendent nach Ablauf der Amtszeit zur Wiederwahl bereit, so kann der Nominierungsausschuss davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen.

(4) Der Wahlvorschlag bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt. Verweigert das Kirchenamt aus wichtigen Gründen im Einzelfall die Bestätigung, wird die abgelehnte Person von der Kandidatenliste gestrichen. Die Streichung soll im Benehmen mit dem Nominierungsausschuss erfolgen.

(5) Beratung und Beschlussfassung über den Wahlvorschlag erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung. Darüber ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 20 Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlvorschlag wird der Kreissynode zugeleitet. Der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode lädt die Vorgeschlagenen jeweils zu einer Gastpredigt ein. Die Wahl darf frühestens vier Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlvorschlags an die Kreissynode und eine Woche nach der letzten Gastpredigt durchgeführt werden.

(2) Der Wahlhandlung geht eine Vorstellung der Vorgeschlagenen in öffentlicher Sitzung voraus. Jeweils nach der Vorstellung können Fragen an die Vorgeschlagenen gestellt werden. Anschließend findet eine Aussprache unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Vorgeschlagenen statt.

(3) Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Wahl erfolgt geheim mit Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode auf sich vereint.

(5) Erhält keiner der Vorgeschlagenen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Ergibt sich in diesem zweiten Wahlgang für keinen der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit und tritt keiner der Vorgeschlagenen von der Kandidatur zurück, so scheidet aus der Wahl aus, wer die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Ebenso ist in jedem weiteren Wahlgang zu verfahren.

(6) Falls der zuletzt verbleibende Vorgeschlagene in einem weiteren Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit erhält, ist die Wahlhandlung beendet und ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen.

(7) Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäß für die Verlängerung des Dienstes des Stelleninhabers.

§ 21

Bestätigung der Wahl und Übertragung der Superintendentenstelle

Die (Wieder-) Wahl bzw. die Verlängerung des Dienstes bedarf der Bestätigung durch die Teilkirchenleitung. Die Übertragung der Superintendentenstelle erfolgt durch das Kirchenamt.

Abschnitt V:

Allgemeinkirchliche Stellen

§ 22

Besetzung

(1) Soweit keine andere kirchenrechtliche Regelung besteht, werden allgemeinkirchliche Stellen vom Kirchenamt besetzt.

(2) Allgemeinkirchliche Stellen werden im Amtsblatt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland ausgeschrieben. Das Kirchenamt kann beschließen, dass wegen der Besonderheiten der Stelle oder wegen besonderer Erfordernisse eine Ausschreibung unterbleibt. In der Ausschreibung wird mitgeteilt, ob bei der Auswahl einem Gremium ein Beteiligungsrecht eingeräumt ist.

(3) Die Übertragung von allgemeinkirchlichen Stellen erfolgt befristet in der Regel für die Dauer von sechs Jahren, soweit keine anderen kirchenrechtlichen Regelungen getroffen sind. Eine Verlängerung der Übertragung ist möglich.

(4) Ist die allgemeinkirchliche Stelle mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden, erfolgt die Übertragung der allgemeinkirchlichen Stelle abweichend von Absatz 3 in der Regel für die Dauer des Dienstes auf der Gemeindepfarrstelle, sofern im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird.

Abschnitt VI:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Weitergeltung bestehenden Rechts

Bis zum Inkrafttreten der die Vorläufige Ordnung ablösenden gemeinsamen Verfassung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

- a) gilt die Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 5. Dezember 2000 (ABl. EKKPS 2001 S. 2; ABl. ELKTh 2001 S. 25) fort;
- b) bleibt entgegenstehendes Verfassungsrecht der Teilkirchen unberührt.

§ 24 Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 25 In- und Außerkrafttreten von Bestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2007 mit Wirkung für nach dem 30. April 2007 eingeleitete Besetzungsfälle in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellengesetz) der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 27. November 1983 (ABl. EKKPS 1984 S. 25), geändert durch Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 (ABl. EKKPS S. 176),
2. das Kirchengesetz über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Pfarrerwahlgesetz) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 27. März 2004 (ABl. ELKTh S. 64), geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2004 (ABl. ELKTh S. 180),
3. § 10 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Ergänzung der Bestimmungen der Grundordnung über die Leitung des Kirchenkreises (Kirchenkreisleitungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2003 (ABl. EKKPS S. 5, 18),
4. das Kirchengesetz zur Wahl von Superintendenten und Superintendentinnen (Superintendentenwahlgesetz - SupWG) vom 15. November 2003 (ABl. ELKTh 2004 S. 6 und ABl. EKM 2005 S. 129).

Anmerkung: Die Anträge der Synodalen Hannen, Oberthür, Hädicke, Stawenow wurden durch den Rechts- und Verfassungsausschuss abgelehnt.

Drucksache 7/6:

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat am 17.03.2007 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses bei 5 Gegenstimmen und wenigen Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Föderationssynode bittet das Kirchenamt, die befristete Übertragung von Gemeindepfarrstellen zu prüfen und ggf. entsprechende rechtliche Regelungen vorzubereiten.

Anmerkung: Der Antrag des Synodalen Jalowski wurde in der DS 7/6 aufgenommen.

**Beschluss zu TOP 8:
Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen
und Kirchenbeamten in der EKD**

Drucksache 8/1:

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat am 17.03.2007 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses einstimmig das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der EKD beschlossen:

(Wortlaut der DS 8/1):

**Kirchengesetz
zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom 17. März 2007

Die Föderationssynode hat aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a) der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1
(zu § 2 KBG)**

Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der Frauen und Männer, die von der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland oder einer ihrer Teilkirchen zu Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten ernannt werden.

**§ 2
(zu § 4 Abs. 4)**

(1) Oberste Dienstbehörde für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist je nach der Anstellungsträgerschaft

- a) die Kirchenleitung der Föderation,
- b) die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen oder
- c) der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

(2) Die allgemeine Dienstaufsicht führt

- a) über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Kirchenamtes am jeweiligen Standort die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident,
- b) über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Rechnungsprüfungsamtes die zuständige (Landes-) Bischöfin oder der zuständige (Landes-) Bischof,

- c) über die außerhalb des Kirchenamtes tätigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die für die jeweilige Dienststelle zuständige Dezernatsleitung im Kirchenamt.

§ 3
(zu § 15)

Die Kirchenleitung der Föderation setzt die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder sie die Ausübung dieser Befugnis anderen Stellen überträgt. Im Übrigen gilt § 81 Bundesbeamtengesetz entsprechend.

§ 4
(zu § 28 KBG)

Die Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 5
(zu § 42)

Die Beurteilung und die Beförderung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 6
(zu § 48)

Die Ausübung von Nebentätigkeiten bestimmt sich entsprechend §§ 4 bis 6 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrer und Pastorinnen sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 18. Februar 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7
(zu § 51)

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auf ihren Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (Altersteildienst) bewilligt werden, wenn

1. sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Altersteildienstes insgesamt mindestens drei Jahre vollbeschäftigt waren,
3. der Altersteildienst vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
4. dienstliche Belange nicht entgegen stehen.

Bei Satz 1 Nr. 2 bleiben Teilbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Arbeitszeit außer Betracht.

(2) Der Altersteildienst kann auch in der Weise bewilligt werden, dass die oder der Betroffene die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leistet und unmittelbar anschließend unter Fortzahlung der Besoldung beurlaubt wird (Blockmodell). Die Dauer der Beurlaubung muss mindestens ein Jahr betragen.

(3) Altersteildienst nach dem Blockmodell kann auch bewilligt werden, wenn eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 nicht erfüllt. In solchen Fällen wird die oder der Betroffene entsprechend der bisherigen oder früheren Einschränkung des Dienstumfangs weiterbeschäftigt und unmittelbar anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes unter Fortzahlung der Besoldung beurlaubt.

(4) Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet das Kirchenamt. Die Entscheidung bedarf je nach Anstellungsträgerschaft der Zustimmung der Kirchenleitung der Föderation, der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen oder des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Altersteildienst auf Antrag der oder des Betroffenen abgebrochen werden. Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist auf Antrag Altersteildienst zu bewilligen.

§ 8 (zu § 67)

Für Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, die bis zum 31. Dezember 2007 ihr 60. Lebensjahr vollendet haben, gelten § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie die Artikel 104 a und 104 b Abs. 2 Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands entsprechend.

§ 9 (zu § 88)

Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis können durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden.

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Kirchenamt.

§ 11

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Beschluss zu TOP 9: Bericht zum Strukturanpassungskonzept

Drucksache 9/3:

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat am 17.03.2007

auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses zum Zwischenbericht zur Strukturanpassung bei drei Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Föderationssynode nimmt den Zwischenbericht zur Strukturanpassung zur Kenntnis und dankt allen Arbeitsbereichen in der EKM, die intensiv an der Erreichung des Strukturanpassungszieles arbeiten.
2. Die Föderationssynode stellt fest, dass an dem Einsparziel von 7.000.000 EUR jährlich ab dem Jahr 2012 festgehalten wird. Basis dafür sind die Haushalte 2005.
3. Die bereits im Zwischenbericht benannten Einsparziele sind in die Haushaltsplanungen ab 2008 aufzunehmen.
4. Die strategischen Grundsatzentscheidungen der einzelnen Fachbereiche sind noch detaillierter in den nächsten Berichten zur Entwicklung und Anpassung der Struktur gegenüber der Föderationssynode darzustellen. Dabei sollte die der Synode als Anlage 2 zur DS 9/1 vorgelegte Form beibehalten werden.

Anmerkung: Die Synode bittet künftig um eine stärkere Konzentration auf inhaltliche Strukturanpassung.

Beschlüsse zu TOP 10: Anträge

Drucksache 10.5/2:

Zum Antrag der Kreissynode Merseburg auf Vergleich aller EKD-Finanzsysteme

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat am 17.03.2007 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses bei 4 Enthaltungen beschlossen:

Der Antrag Nr. 10.05/1 (Antrag des Kirchenkreises Merseburg) wird dem Redaktionsausschuss zur „mittleren Ebene“ zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Drucksache 10.6/2:

Zum Antrag der Kreissynode Bad Liebenwerda auf Offenlegung der Finanzen der Teilkirchen

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat am 17.03.2007 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses bei wenigen Enthaltungen beschlossen:

Der Antrag Nr. 10.06/1 wird abgelehnt.

Drucksache 10.7/2

Zum Antrag der Kreissynode Sömmerda auf Analyse der Finanzströme zwischen beiden Teilkirchen der EKM

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat am 17.03.2007 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses bei zwei Gegenstimmen und wenigen Enthaltungen beschlossen:

Der Antrag Nr. 10.07/1 wird abgelehnt.

Drucksache 10.8/2:

Zu den Anträgen der Kreissynode Naumburg-Zeitz zum Finanzsystem

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat am 17.03.2007 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses bei 4 Enthaltungen beschlossen:

Der Antrag Nr. 10.08/1 wird dem Redaktionsausschuss zur „mittleren Ebene“ zur weiteren Bearbeitung und Beachtung übergeben.

Drucksache 10.13./2:

Anträge des Synodalen Ostheeren zu Gebäudekonzept, Besoldungssystemen, Stellenplankriterien

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat am 17.03.2007 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses bei wenigen Enthaltungen beschlossen:

1. **Der Punkt 1 des Antrages (Gebäudekonzept) wird an die Föderationskirchenleitung zur Bearbeitung weitergegeben. Da bereits Verkehrswertschätzungen zu den betreffenden Gebäuden im Kirchenamt vorliegen, wird eine Verkehrswertermittlung für alle betroffenen Gebäude aus Kostengründen abgelehnt.**
2. **Der Punkt 2 des Antrages (Besoldungssysteme) wird an das Kirchenamt zur Bearbeitung weitergegeben. Die Vereinheitlichung der Rechtssysteme - dies schließt die Angleichung der Besoldungssysteme ein - soll die finanziellen Auswirkungen auf Kirchenamt, Kirchenkreise und Kirchengemeinden besonders berücksichtigen und deren finanzielle Leistungsfähigkeit nicht überfordern.**
3. **Die Bearbeitung des 3. Punktes (Stellenplankriterien) wird ebenfalls an das Kirchenamt weitergegeben.**

Drucksache 10.14./2

Antrag des Synodalen Dorgerloh für die Evang. Akademie Wittenberg betreffend Beteiligung an der Klimaallianz der Kirchen, Umwelt- und Entwicklungsverbände

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat am 17.03.2007 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Föderationssynode ist über die Folgen des Klimawandels besorgt. Angesichts der Wirbelstürme, Überschwemmungen und anderer Folgen der einsetzenden globalen Klimaveränderung ist es dringend notwendig, die CO₂-Emissionen drastisch zu reduzieren. Um die Temperaturerhöhung bis 2100 noch auf 2 °C zu begrenzen und damit die schlimmsten Folgen zu verhindern, sind weltweit und v. a. in den Industrieländern wirkungsvollere Klimaschutzmaßnahmen dringend notwendig. Die Europäische Union muss ein deutliches Signal ernsthaften Klimaschutzes setzen und sich verpflichten, bis 2020 die CO₂-Emissionen um 30 % zu senken. Für Deutschland bedeutet dies eine CO₂-Reduktion um 40 % auf der Basis von 1990.

Damit der Auftrag, die Schöpfung als Lebensraum zu erhalten, erfüllt werden kann, fordert die Föderationssynode der EKM die Deutsche Bundesregierung auf:

- alle Maßnahmen zu ergreifen, um die CO₂-Emissionen bis 2020 um 40 % in Deutschland zu reduzieren,
- dabei den in Deutschland beschlossenen Ausstieg aus der Atomenergie nicht in Frage zu stellen
- und ihren Einfluss geltend zu machen, damit unter der deutschen EU-Präsidentschaft ein ambitioniertes EU-Klimaschutzprogramm verabschiedet wird.

Das Reduktionsziel ist erreichbar, wenn z. B.:

- der Energieverbrauch durch Energiesparen gesenkt,
- auf der Erzeuger- und Nutzerseite die Energieeffizienz erhöht und
- der Anteil der erneuerbaren Energien systematisch erhöht wird.

Um diese Ziele und Anliegen zu unterstützen, bittet die Föderationssynode die Kirchenleitung der EKM, den Beitritt der EKM zur „Klimaallianz“ der Kirchen und Nichtregierungsorganisationen anzustreben.

Die Föderationssynode bittet die Föderationskirchenleitung, Gespräche mit den Mitgliedern von Bundestag und Landtag aus Sachsen-Anhalt und Thüringen, Sachsen und Brandenburg zu führen, um die Anliegen und Ziele des Beschlusses zu verdeutlichen. Des Weiteren soll sie die Anliegen und Ziele der Klimaallianz öffentlichkeitswirksam vertreten. Darüber hinaus vertritt die Föderation der EKM diesen Beschluss auch gegenüber den energiepolitischen Entscheidungsträgern von Kreis, Städten, Gemeinden und den Energieversorgern.

Die Föderationssynode empfiehlt den Gemeinden und Einrichtungen, sich dem Umweltmanagement wie z. B. dem kirchlichen Umweltmanagement „Der Grüne Hahn“ anzuschließen und systematisch den Energieverbrauch in ihren Einrichtungen zu senken. Wir fordern Gemeinden und Einrichtungen auf, erneuerbare Energien im Strom- und Wärmebereich verstärkt zu nutzen.

Die Föderationssynode bittet das Kirchenamt, geeignete Schritte zum Klimaschutz in unseren Gemeinden, Einrichtungen und Werken zur nächsten Föderationssynode vorzuschlagen.

Ein glaubwürdiges Engagement für Klima- und Ressourcenschutz wird auch über unsere Kirche hinaus in die Gesellschaft wirken

Anmerkung: Der Antrag des Synodalen Oberthür, im vorletzten Absatz das Wort „verbindliche“ durch „geeignete“ zu ersetzen, wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss zu TOP 11:

Kirchengesetz zur Änderung des Gemeindekirchenratswahlgesetzes

Drucksache 11/1:

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat am 17.03.2007 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses bei drei Enthaltungen das Kirchengesetz zur Änderung des Gemeindekirchenratswahlgesetzes vom 01.04.2006 beschlossen. (Wortlaut der DS 11/1):

Kirchengesetz zur Änderung des Gemeindekirchenratswahlgesetzes vom 1. April 2006

Vom 17. März 2007

Die Föderationssynode hat aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b der Vorläufigen Ordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gemeindekirchenratswahlgesetz vom 1. April 2006 (ABI. EKM S. 122) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden in der Klammer nach „Gemeindekirchenratswahlgesetz“ ein Bindestrich und die Abkürzung „GKR-WG“ eingefügt.
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„Für Kirchengemeinden, die in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in einem Kirchengemeindeverband bzw. in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in einem Kirchspiel verbunden sind, wird ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat gebildet. Die Bildung von örtlichen Beiräten in Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes bzw. eines Kirchspiels und von Sprengelbeiräten in Kirchengemeinden, die in Sprengel aufgeteilt sind (§ 43 Abs. 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen), richtet sich nach dem Recht der Teilkirchen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „darin“ werden die Wörter „ungeachtet der Richtzahlen nach Satz 1“ eingefügt.
 - bb) Das Wort „Stimmbezirk“ wird durch die Wörter „Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „dabei nicht mehr als“ werden gestrichen.
 - bb) Das Wort „betragen“ wird durch die Wörter „nicht erreichen“ ersetzt.
 - c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) In Kirchengemeindeverbänden/Kirchspielen bilden die angehörnden Kirchengemeinden für die Wahl einzelne Stimmbezirke; das Gleiche gilt für die Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde. Für die Aufstellung von Kandidatenlisten sowie die Durchführung und Auswertung der Wahl in den Stimmbezirken gelten die Bestimmungen für die Wahl in Kirchengemeindeverbänden/Kirchspielen und Kirchengemeinden entsprechend; an die Stelle des Gemeindekirchenrates tritt der örtliche Beirat bzw. der Sprengelbeirat. Der Gemeindekirchenrat

kann beschließen, von der Bildung einzelner Stimmbezirke abzusehen, wenn kein örtlicher Beirat bzw. Sprengelbeirat dem widerspricht.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „festzulegen“ durch einen Punkt ersetzt; der Halbsatz beginnend mit dem Wort „wobei“ wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sind in einem Kirchgemeindeverband/Kirchspiel oder in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde Stimmbezirke gebildet worden, erfolgt die Feststellung für jeden Stimmbezirk gesondert.“
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
5. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „örtliche Beiräte (Sprengelbeiräte)“ werden durch die Wörter „Sprengelbeiräte bzw. örtliche Beiräte“ ersetzt.
6. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4.
7. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „keine angekreuzten Kandidaten enthalten.“ werden durch die Wörter „auf denen mehr Namen angekreuzt als Kandidaten zu wählen sind.“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „dabei“ werden die Wörter „in der vom Gemeindegemeinderat festgelegten Anzahl“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „diejenigen“ wird das Wort „Kandidaten“ eingefügt.
8. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden das Komma nach den Wörtern „sind sie“ sowie der Halbsatz „soweit sie mindestens fünf Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten haben,“ gestrichen.
9. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ist in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde oder in einem Kirchgemeindeverband/Kirchspiel auf die Bildung von Stimmbezirken verzichtet worden und hat die Wahl ergeben, dass ein Sprengel oder eine Kirchengemeinde nicht im gemeinsamen Gemeindegemeinderat vertreten ist, soll aus diesem Sprengel bzw. aus dieser Kirchengemeinde ein wählbares Gemeindeglied hinzuberufen werden. Die Beschränkungen des Absatzes 1 finden insoweit keine Anwendung.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.
10. § 34 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „zu wählenden Kirchenältesten“ die Wörter „oder unter vier Mitglieder“ eingefügt.

11. Nach § 37 wird folgender § 38 eingefügt:

**„§ 38
Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz gilt erstmals für die Neuwahl von Gemeindegemeinderäten ab 1. Januar 2007. § 3 Absätze 2 und 4 des Kirchengesetzes über Kirchspiele der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bleiben unberührt.

(2) Für die am 1. Januar 2007 bestehenden Gemeindegemeinderäte findet das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Recht der Teilkirchen bis zu einer Neuwahl weiterhin Anwendung.

(3) Örtliche Gemeindegemeinderäte nach § 34 a der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind örtliche Beiräte im Sinne dieses Gesetzes.“

12. Der bisherige § 38 wird zu § 39 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Inkrafttreten“ ein Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ angefügt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „mit Wirkung für die Neubildung der Gemeindegemeinderäte“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
bb) Dem Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 38 Absatz 2 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Anmerkung: Der Antrag des Synodalen Ralf-Peter Fuchs, in § 33 Abs. 2 die letzten beiden Sätze zu streichen, wurde durch den Rechts- und Verfassungsausschuss teilweise aufgenommen, indem der vorletzte Satz gestrichen wurde. Die Anträge der Synodalen J. Lemke und Oberthür fanden keine Berücksichtigung.

Eisenach, Magdeburg, den 19.03.2007

gez. Sabine Herold
gez. Angela Knötig